



Revision SHG-Richtsätze 2007

Hauptänderungen

Disposition SKOS	Änderungen SHG	SKOS-Richtsätze	SKOS-Ordner	Neue Verordnung
A/ Deckung des Grundbedarfs	a) Unterhaltspauschale (s. Verordnung).	s. Ordner	B. 2-4	Art. 2
	b) Für Personen im Pflegeheim Pauschale für persönliche Auslagen, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind: Fr. 300.- /Monat/Person.	Fr.255.- bis Fr. 510.-	B. 2-5	Art. 9
B/Gelegentliche Leistungen und Integrationszulagen	a) Minimale Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen über 16 Jahren, die sich um ihre Integration bemühen und nicht in der Lage oder imstande sind, an einer Massnahme zur sozialen Eingliederung teilzunehmen: Fr. 100.-/ Monat / Person.	Fr. 100.-	C. 3-1	Art. 3
	b) Als Anreiz gedachte Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen über 16 Jahren, die einen Vertrag zur sozialen Eingliederung abschliessen, in dem die als Gegenleistung anerkannte soziale Eingliederungsmassnahme festgelegt ist : Fr. 250.- / Monat / Person.	Fr. 100.- bis Fr. 300.-	C. 2-1	Art. 4

Disposition SKOS	Änderungen SHG	SKOS-Richtsätze	SKOS-Ordner	Neue Verordnung
	c) Integrationszulage für Alleinerziehende mit einem oder mehreren unterhaltspflichtigen Kindern unter 16 Jahren: Fr. 200.- / Monat.	Fr. 200.- minimum	C. 2-2	Art. 6
	d) Weitere effektive Kosten , die aus einer Erwerbstätigkeit oder einer unbezahlten Tätigkeit entstehen, sind in den Ausgaben eines Sozialhilfe-Budgets zu berücksichtigen, namentlich eine Entschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Fr. 10.- je Mahlzeit, jedoch höchstens Fr. 200.- im Monat) und für Fahrkosten.	Fr. 8.- à Fr. 10.-	C. 1-4	Art. 8
C/Berücksichtigung des Einkommens	a) Freibetrag auf das Erwerbseinkommen in Vollzeittätigkeit, für Personen über 16 Jahren: Fr. 400.-/ Monat.	Fr. 400.- à Fr. 700.-	E. 1-2	Art. 5
	b) Kumulierung der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen : Obergrenze von monatlich 850.- Franken je Haushalt.	Fr. 850.-	E. 1-3	Art. 7 Abs.2

Freiburg, Mai 2006